

Beitragsordnung

des FC 47 Leschede e.V.

§ 1: Grundsätze

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §8 und §9 der Vereinssatzung in der Fassung vom 14.10.2022.

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Vereinssatzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 2: Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist hälftig jeweils Mitte April und Mitte Oktober eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 3: Höhe der Beiträge in Euro

Grundbeitrag (pro Jahr)

Kinder /Jugendliche (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres)	48,-
Erwachsener	75,-
Familienbeitrag (ein oder zwei Elternteile mit mindestens 1 Kind/Jugendliche)	144,-

Neben dem Grundbeitrag ist von allen aktiven Vereinsmitgliedern folgender Zusatzbeitrag zu zahlen.

Aktivenbeitrag (pro Jahr)

Kinder /Jugendliche (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres)	12,-
Erwachsener	24,-

Mit Vollenden des 21. Lebensjahres wird für das Mitglied zum nächsten Beitragseinzug der Erwachsenenbeitrag fällig.

Der Grundbeitrag ist für jedes Vereinsmitglied fällig.

Der Aktivenbeitrag wird halbjährlich durch vom Vorstand festgelegte Personen zu den Beitragseinzugsterminen festgestellt. Der Mitgliedsstatus ist zudem in der Vereinssatzung § 6 (Mitgliedschaft) geregelt.

§ 4: Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.

§ 5: Beitragsrückstand

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Bei einem Beitragsrückstand wird eine vom geschäftsführenden Vorstand festgelegte Mahngebühr erhoben. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6: Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 7: Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (siehe § 7, Satz 2 der Vereinssatzung).

§ 8: Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.